

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am Mittwoch den 09.02.2022 um 17:00 Uhr** im Kulturzentrum Hohes Arsenal, Bürgersaal, Arsenalstraße 2-10, 24768 Rendsburg

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation wird die Sitzung als Livestream-/Videokonferenz stattfinden. Dafür erhalten die Mitglieder des Regionalentwicklungsausschusses die Einwahldaten gesondert per Mail.

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird nach § 30 a Abs. 5 der Kreisordnung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung über das Internet (Streamen) hergestellt.

Der Link für die Öffentlichkeit lautet:

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/politik-verwaltung/politik-und-verwaltung-des-kreises/politik/digitale-sitzungen>

Über das Streamen kann die Sitzung lediglich angesehen und angehört werden. Wortmeldungen sind nicht möglich.

Die Einwohnerinnen und Einwohner können wie gewohnt persönlich an der Sitzung teilnehmen (Anschrift siehe oben).

Für die anwesenden Personen gilt die 3G-Regelung. Testnachweise, Impfzertifikate sowie Nachweise zur Genesung werden vor Ort am Eingang kontrolliert. Wir bitten darum, die Nachweise am Eingang bereitzuhalten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die Sitzung vom 09.12.2021
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
4. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
5. Antrag der NaturFreunde Deutschlands e.V. Ortsgruppe Büdelsdorf auf einen Zuschuss für den Erwerb eines Fahrradanhängers **VO/2022/223**
6. Tätigkeitsbericht und Vorhabenplan des Demografiebeauftragten **VO/2022/215**

- 7. ÖPNV
- 7.1. Schulbeförderung: Zumutbarer Schulweg **VO/2021/205**
- 7.2. Sachstand ÖPNV
- 8. Bericht über die Umsetzung von gefassten Beschlüssen **VO/2022/218**
- 9. Verwaltungsangelegenheiten
- 10. Verschiedenes



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2022/223
- öffentlich -	Datum:	20.01.2022
Fachdienst Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Röhrig, Tom
Antrag der NaturFreunde Deutschlands e.V. Ortsgruppe Büdelsdorf auf einen Zuschuss für den Erwerb eines Fahrradanhängers		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.02.2022	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt nach Beratung über den Antrag.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt.

2. Sachverhalt: Der Antrag der NaturFreunde Deutschlands e.V. Ortsgruppe Büdelsdorf ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Ja.

Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. 1.000,00 € aus dem Budget des Regionalentwicklungsausschusses

Anlage/n:

Antrag



Büdelsdorf, 19. Januar 2021
Limkath 1
buedelsdorf@naturfreunde.de
04331-38271

An den Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde

z. Hd. Frau Anke Göttisch

Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Sehr geehrte Frau Göttisch, sehr geehrte Damen und Herren,

die NaturFreunde Büdelsdorf beantragen die Bezuschussung eines Fahrradanhängers der Fa. Harbeck, 83329 Waging am See für 12 Fahrräder.

Wie bereits mitgeteilt, hat uns der Stiftungsvorstand der Sparkasse Büdelsdorf einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € bewilligt. Die Stadt Büdelsdorf hat als Heimatgemeinde einen Zuschuss in Höhe von 1.500 € gezahlt.

Unser Zuschussantrag an den Kreis wurde dort im Regionalentwicklungsausschuss am 27.5.2020 beraten und eine Entscheidung vertagt. Die noch offenen Fragen bzgl. der Zuladung und weiterer Angebote wurden von uns abschließend geklärt. Es ist eine Zuladung bis ca. 510 kg möglich und vergleichbare, günstigere Angebote liegen nicht vor. Mit der Fa. Harbeck konnte abschließend ein Kaufpreis von 5.705 € verhandelt werden.

Auf der Grundlage des ursprünglich erkundeten Kaufpreises in Höhe von 8.000 € wurde eine Förderung von jeweils 2.000 € bei der Stadt Büdelsdorf, der Sparkassenstiftung Büdelsdorf und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde beantragt. Nach der Reduzierung des Kaufpreises auf 5.705,00 € wurde eine geringere Förderung möglich. Gleichwohl verbleiben nach Abzug der Förderung in Höhe von 3.500 € durch Stadt und Stiftung noch 2.205 €.

Auf der Grundlage unserer bescheidenen Vereinsbeiträge ist auch der Restbetrag aus Eigenmitteln nur schwer zu bewältigen.

Unseren Förderungsantrag aus öffentlichen Mitteln begründen wir mit der Gemeinnützigkeit unseres Vereins und der Erweiterung touristischer Angebote für Fahrradfahrer in der Region und in Schleswig-Holstein.

Der Einsatz des Fahrradanhängers erfolgt im Rahmen thematischer Radwanderungen und soll den Einsatz einzelner Begleitfahrzeuge reduzieren. Die Büdelsdorfer NaturFreunde kümmern sich seit Jahren um die Beschilderung der Fernradwanderwege in Schleswig-Holstein und erarbeiten regelmäßige Tourenangebote. Es ist auch beabsichtigt, diesen Fahrradanhänger für andere Vereine und Schulen zur Verfügung zu stellen.

Über einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Herbert Schauer
1. Vorsitzender

Wir haben uns zwischenzeitlich um weitere Angebote für einen Fahrradanhänger bemüht, sind dabei aber nicht so erfolgreich wie erwartet gewesen. Insgesamt konnten wir Kontakt zu vier Firmen aufnehmen:

- VK Fahrradanhänger Holland
- Anhänger Fürst
- Anhänger Ablinger Österreich
- Harbeck Fahrzeuge

Die Fa. Harbeck hat sich zur Frage der Zuladung wie folgt geäußert:

„Zu Ihrer Frage mit der Zuladung muss ich sagen, dass in dem Angebot vom 12.02.2020 eine Zuladung von 280 kg (ca.23kg pro Rad) verrechnet ist. Ich habe Ihnen jetzt ein neues Angebot für einen B1350FO geschrieben (1350kg Gesamtgewicht), bei dem Sie eine Zuladung von 620 kg haben sprich etwas über 50kg für ein Rad zur Verfügung haben.“

Das neue Angebot liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Die Firmen VK Fahrradanhänger Holland und Anhänger Fürst (Osterrönnfeld) haben bis heute trotz mehrfacher Nachfragen unseres Leiters der Fahrradgruppe, Herrn Erwin Wrana, kein Angebot abgegeben.

Das Angebot der Fa. Ablinger ist im Preis deutlich günstiger, es ist allerdings nur für 10 Räder ausgelegt und auf mehrfache Anfragen zu technischen Details haben wir keine Antwort erhalten.

Im Vergleich der uns vorliegenden technischen Daten kommt letztlich außer dem Anhänger der Fa. Harbeck kein anderer in Frage. Dabei geht es auch um die Beladungsmöglichkeiten, da doch viele Radwanderer in unseren Altersgruppen fast ausschließlich E-Bike fahren und diese Räder dann mit ca. 25-28 kg auf den Anhänger zu wuchten und zu befestigen haben. Wir teilen absolut die kritischen Nachfragen aus dem Regionalentwicklungsausschuss bzgl. der Beladungskapazitäten.

Andere Förderprogramme haben wir leider nicht akquirieren können, wir möchten daher mit diesem Schreiben unsere Heimatgemeinde bitten, sich an der Finanzierung mit einem Zuschuss im Jahr 2021 zu beteiligen. Um in der Sache letztlich erfolgreich voranzukommen, wären wir auch mit einer Aufteilung eines Zuschusses auf 2021 und 2022 einverstanden.

Abschließend weisen wir noch einmal daraufhin, dass wir selbstverständlich bereit sind, diesen Anhänger auch anderen Vereinen oder Schulklassen zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Herbert Schauer

Gez. Erwin Wrana

(Herbert Schauer)
Vorsitzender

(Erwin Wrana)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2022/215
- öffentlich -	Datum:	14.01.2022
Fachdienst Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in:	Böttger, Marvin
	Bearbeiter/in:	Böttger, Marvin
Tätigkeitsbericht und Vorhabenplan des Demografiebeauftragten		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.02.2022	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Den Anlagen ist der Tätigkeitsbericht des Demografiebeauftragten für das Jahr 2021 und der Vorhabenplan des Demografiebeauftragten für das Jahr 2022 zu entnehmen. Der Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick auf die im vergangenen Jahr durchgeführten Maßnahmen und der Vorhabenplan gibt einen Ausblick auf die für dieses Jahr geplanten Projekte. Eine mündliche Erläuterung erfolgt im Rahmen der Sitzung.

Relevanz für den Klimaschutz: Einzelne Maßnahmen wirken sich auch auf den Klimaschutz aus. Dies betrifft v.a. das Wohnraumentwicklungskonzept und das Dialogforum Wohnen.

Finanzielle Auswirkungen: Soweit die geplanten Maßnahmen finanzielle Auswirkungen haben, stehen bereits entsprechende Mittel zur Verfügung.

Anlage/n:

- Tätigkeitsbericht Demografiebeauftragter 2021
- Vorhabenplan Demografiebeauftragter 2022



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung

12.01.2022

Tätigkeitsbericht Demografiebeauftragter 2021

Projektleitung Wohnraumentwicklungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung der Auftragnehmer und des Projektfortschritts • Konzeption und Organisation der Beteiligungsformate • Leitung der Lenkungsgruppensitzungen • Überarbeitung des Gutachtens und Fertigstellung • Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Vorstandssitzung Kreismündetage, Podiumsdiskussion) • Umsetzungsstrategie • Ämter- und Gemeindeggespräche zur Kommunikation der Ergebnisse in den Kommunen und Beratung zur bedarfsgerechten Wohnraumentwicklung • Verwendungsnachweis
Projektleitung Pflegebedarfsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung des Auftragnehmers und des Projektfortschritts • Leitung der Projektgruppensitzungen • Konzeption und Organisation der Pflegekonferenz • Überarbeitung der Pflegebedarfsanalyse und Fertigstellung • Auftragsvergabe 2. Arbeitspaket zur Fertigstellung des Pflegebedarfsplans
Demografiebericht 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Datenanalyse und -aufbereitung • Konzeption und Erstellung des Berichts • Ableitung von Handlungsfeldern • Kommunikation der Ergebnisse mit Kreisverwaltung, Kreispolitik und kommunaler Ebene
Analyse und Aufbereitung statistischen Datenmaterials und Beratung von Politik, Verwaltung und externen Akteuren	<ul style="list-style-type: none"> • U.a. Demografische Realentwicklung, Bevölkerungsprognosen, Ortsentwicklung, Pflegestatistik, KITA-Bedarfsplanung, Schulentwicklungsplanung der BBZ
Modellprojekt Präventive Hausbesuche in Kooperation mit FD 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption in Kooperation mit FD 4.2 • Fördermittelanfragen • Auswahl potenzieller Modellkommunen
Erstellung einer Website „Demografie“ auf der Kreishomepage	<ul style="list-style-type: none"> • Information über die demografische Entwicklung • Darstellung des Tätigkeitsfeldes • Berichte und Aktuelles
Sonderaufträge	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung Bereich Ahndung im Corona-Lagezentrum bis 06/2021 • Praxisbeispiele zur Fachkräftegewinnung in der Pflege
Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen sowie Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit	



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung

12.01.2022

Vorhabenplan Demografiebeauftragter 2022

Dialogforum Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption Leistungsverzeichnis • Förderantragsstellung • Vergabeverfahren • Steuerung des Auftragnehmers und des Projektfortschritts • Begleitung der Dialogforen • Evaluation
Fertigstellung Pflegebedarfsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung des Auftragnehmers und des Projektfortschritts • Verwaltungsseitige Rückkopplung der Handlungsempfehlungen • Fertigstellung 2. Arbeitspaket • Verknüpfung der Ergebnisse des 2. Arbeitspaketes mit der bereits vorliegenden Pflegebedarfsanalyse zu einem finalen Pflegebedarfsplan
Aktualisierung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 auf Kreisebene auf Basis der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung und Abgleich mit bisherigen Prognosen und Realentwicklung (abhängig von Veröffentlichung durch Landesregierung) • Konzeption eines Leistungsverzeichnisses • Vergabeverfahren • Steuerung des Auftragnehmers und des Projektfortschritts • Ableitung von Handlungsbedarfen • Informations- und Sensibilisierungskampagne
Demografiebericht 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Aufbereitung der aktuellen demografischen Daten zur Realentwicklung • Aktualisierung der Konzeption • Erstellung des Berichts • Kommunikation der Ergebnisse mit Kreisverwaltung, Kreispolitik und kommunaler Ebene
Handlungsfeld Medizinische Versorgung in Kooperation mit FB 4	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der hausärztlichen Versorgung samt räumlicher Erreichbarkeit und Altersstruktur der Hausärzte • Ggf. Werkstattgespräch zur Zukunft der hausärztlichen Versorgung im Kreis • Ableitung von Handlungsoptionen
Modellprojekt Präventive Hausbesuche in Kooperation mit FD 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl der Modellkommunen • Umsetzung des Modellprojekts • Fachliche Begleitung



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/205
- öffentlich -	Datum: 23.12.2021
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Klatt, Tonya
Schulbeförderung: Zumutbarer Schulweg	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.02.2022	Regionalentwicklungsausschuss
	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss erfolgt nach Beratung im Regionalentwicklungsausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung vom 14.06.2021 wurde ein neues Verfahren zur Prüfung der Zumutbarkeit eines Schulweges entwickelt.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung ist ein Schulweg dann nicht zumutbar, wenn er über das übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird. Diese Festlegung wird zunächst in Abstimmung des Schulträgers, der Straßenbaulastträgerschaft, der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und der für den ÖPNV zuständigen Stelle des Kreises getroffen. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es der Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Der Landrat kann nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidungen über die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird, treffen.

Mit Schreiben vom 22.07.2021 von der Gemeinde Brodersby, vertreten durch den Bürgermeister, wurde eine Prüfung der Zumutbarkeit des Schulweges von Brodersby nach Karby beantragt (s. Anlage). Der Schulweg wurde, nach vorherigem Eingang aller einzuholenden Stellungnahmen, von der für den ÖPNV zuständigen Stelle als zumutbar für Schulkinder der Grund- und weiterführenden Schule eingestuft.

Die Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaulastträger Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, sowie die für den ÖPNV zuständige Stelle des Kreises beurteilen den Schulweg als nicht über das übliche Maß hinaus zu

gefährlich. Die Polizeidirektion Neumünster meldet, dass es im Zeitfenster Januar 2020 bis September 2021 kein schulweg-spezifisches Unfallgeschehen gibt. Der Schulträger hingegen erachtet den Schulweg als nicht zumutbar für Grundschulkinder.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Satzung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung

auf der Grundlage des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.06.2021 folgende Satzung erlassen:

Erster Teil Schulbeförderung

§ 1 Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler*innen der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schüler*innen und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Kosten für den Schulverkehr sind die Kosten für die Beförderung der Schüler*innen, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten für den Schulverkehr als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Schulträgerschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Schulträgerschaft mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch eines Schulkindes fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten des Schulverkehrs zu dieser Schule als notwendig. Schüler*innen, für die die Schulverkehrskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 10 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schüler*innen, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung

eines Schulverkehrs zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Schulverkehrskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für den Schulverkehr dorthin als notwendig anerkannt.

- (3) Schulverkehrskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

§ 2 Schulort

Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen der Wohnung der des Schulkindes und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
- a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b) für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 4 km
- überschreitet.
- (3) Für Schüler*innen mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.
- (4) Der Schulweg ist dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es der Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird, wird zunächst in Abstimmung des Schulträgers, der Straßenbaulastträgerschaft, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei und der für den ÖPNV zuständigen Stelle des Kreises getroffen. Der Landrat kann nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidungen über die Feststellung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird, treffen.
- (5) Ab dem 01.01.2022 gilt zusätzlich für den Schulweg, dass die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit in einer Richtung für Schüler*innen bis zur

Jahrgangsstufe vier 30 Minuten, für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 60 Minuten nicht überschreiten darf. Ein Umstieg der Schüler*innen bis Jahrgangsstufe vier ist nicht zulässig. Ab Klassenstufe fünf sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zulässig.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen der Trägerschaft des Schulverkehrs im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Trägerschaft des Schulverkehrs bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.
- (3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem von der Trägerschaft des Schulverkehrs zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule
 - a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 1,5 km
 - b) im Übrigen 4 km

überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt. Ab dem 01.01.2022 gilt ab der Jahrgangsstufe fünf für den Weg vom Haltepunkt bis zur Schule 3 km.

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse eines wirtschaftlichen Schulverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (3) Die Trägerschaft des Schulverkehrs ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (4) Wird von Seiten der Schulträgerschaft bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch die Schulträgerschaft direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe von der Schulträgerschaft zu tragen.

§ 6

Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für den Schulverkehr im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schulsonderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7

Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulsonderlinienverkehren ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schüler*innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
 - b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.
 - c) Ab dem 01.01.2022 gilt anstelle der Wartezeiten gem. § 7 Abs. 1 lit. a):

- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 30 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schüler*innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 45 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.

(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schulverkehr.

§ 8

Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen einer Behinderung von Schüler*innen nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Notwendige Kosten sind
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Fahrkarten für Schüler*innen nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schulverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
 - c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines von der Trägerschaft des Schulverkehrs angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
 - d) bei Einsatz eines eigenen Busses der Trägerschaft des Schulverkehrs die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,
 - e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

- (2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schulverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.
- (4) Werden von den Berechtigten Fahrkarten für Schüler*innen für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.

§ 10

Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs

- (1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder volljährige Schüler*innen mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten des Schulverkehrs gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
- (2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:
 - a) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn
 - für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.
 - b) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)
 - für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 168,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 108,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.

- (3) Für Schüler*innen, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.
- (4) Soweit für die Eltern oder den volljährigen Schüler*innen Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich die Schulträgerschaft bzw. die Trägerschaft des Schulverkehrs die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- (5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.
Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme des Schulverkehrs im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.
- (6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) ein Schulverkehr nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme des Schulverkehrs nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.
- (7) Der Eigenanteil wird von der Schulträgerschaft bzw. der Trägerschaft des Schulverkehrs vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.
- (8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schüler*innen in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig ein Schulverkehr nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.

§ 11

Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder den volljährigen Schüler*innen im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

§ 12 Qualitätsanforderungen

Die von der Aufgabenträgerschaft gestellten Qualitätsanforderungen zum Schulverkehr werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schüler*innen und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schulverkehrssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 13 Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Schüler*innen
 - b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
 - c) Geburtsdatum der Schüler*innen
 - d) besuchte Schule und Klassenstufe
 - e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
 - f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Trägerschaft des Schulverkehrs darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, Schüler*innen gegen die Schulträgerschaft, die Trägerschaft des Schulverkehrs oder das Land.

Zweiter Teil Bildungstarif

§ 15 Bildungstarif

- (1) Der Bildungstarif wird Schüler*innen der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen Schüler*innen, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Bildungstarifes ist, dass der Wohnort der Schüler*innen im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.
- (3) Für jede Fahrschüler*innen, die oder der den Bildungstarif in Anspruch nehmen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 26.09.2017 mit der zuletzt erfolgten Änderung vom 19.12.2017 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.

Rendsburg, den 16.06.2021



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Gesamtstellungnahme zur Anfrage bezüglich des Schulweges Brodersby nach Karby K 62/ K 63 unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der Polizeidirektion Neumünster sowie des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg

Erfolgreiche Schulwegsicherung bedingt ein Maßnahmenpaket aus baulichen und verkehrsregelnden Maßnahmen, aber auch einen schlüssigen Schulwegeplan sowie angemessene Verkehrserziehung.

Die effektivste Maßnahme zur Schulwegsicherung ist eine an den speziellen Sicherheitsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete **bauliche Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums**. Auf diese Weise kann häufig mehr bewirkt werden als durch Verkehrszeichen, die stets eine aktive Mitwirkung anderer Verkehrsteilnehmer erfordern und leider oft nicht die ihnen gebührende Akzeptanz und Beachtung finden.

Bei der Beurteilung eines sicheren Schulweges ist das Augenmerk zu richten z. B. auf das Vorhandensein eines Geh-/Radweges, um eine sichere und vom Kfz-Verkehr getrennte Führung zu ermöglichen. Zusätzlich sollte eine möglichst geringe Zahl von Querungen erforderlich sein, um die Unfallgefahr zu minimieren. Auch ausreichende Beleuchtung ist im Sinne der Sichtbarkeit unabdingbar. Zusätzlich sollte die Führung der am Verkehr Teilnehmenden an möglichst verkehrsschwachen Straßen erfolgen.

Sofern Querungen erforderlich sind, sollten diese bestenfalls mit Einengungen zur Verringerung der Fahrbahnbreite versehen sein. Eine Verbesserung der Sichtbeziehung kann durch die Schaffung von Mittelinseln erreicht werden, die dazu führen, dass jeweils nur ein Fahrstreifen überquert werden muss.

Aufpflasterungen oder Fahrbahnversätze dienen der Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeiten und damit der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kommen Maßnahmen in Betracht wie z. B. Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwege, Gefahrzeichen, Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Haltverbote. Sämtliche Maßnahmen unterliegen selbstverständlich den Vorgaben der StVO.

Insbesondere für Schüler der Primarstufe ist es unerlässlich, den Schulweg zusätzlich zu baulichen und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erlebbar zu machen, sei es durch Verkehrserziehung, Schulwegpläne usw. Schulwegpläne legen den sicheren Schulweg fest, markieren jedoch auch Gefahrenpunkte.

Im vorliegenden Fall wurde angefragt, wie der Schulweg an den Straßen Karbyer Straße und Brodersbyer Straße, sowie deren Querung bewertet wird.

Laut des Schulträgers handele es sich um einen gefährlichen Schulweg.

Als Gründe dafür wurden folgende angeführt:

- zu einem erheblichen Teil des Jahres nicht beleuchtet
- schlechte Wegstrecke, die weder geräumt noch gestreut wird
- teilweise nicht einsehbar und somit nicht erkennbar ob eine Gefahrenlage vorliegt
- Überquerung der Kreuzung K62/63 ohne Ampel / Zebrastreifen / Beleuchtung

- Straßenbereich Kreuzung schlecht und mit zu kurzen Wegstrecken (beidseitig) einsehbar

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 Abs. 3 StVO innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für alle Kraftfahrzeuge. Hierbei ist entsprechend § 3 Abs. 1 und 2a StVO die Geschwindigkeit so zu wählen, dass das Fahrzeug beherrscht werden kann. Zusätzlich ist die Geschwindigkeit an die individuellen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse sowie die persönlichen Fähigkeiten anzupassen, wie auch an die Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung.

Es ist nur so schnell zu fahren, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann; auf schmalen Fahrbahnen, auf welchen entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden können, muss innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden können.

Für jeden Verkehrsteilnehmer gilt die durch die StVO auferlegte ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Dies gilt sowohl für Autofahrer, die innerorts stets damit rechnen müssen, dass Fußgänger eine Straße überqueren, als auch für querende Fußgänger.

Gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen hat sich der Fahrzeugführer, insbesondere durch Geschwindigkeitsverminderung und Bremsbereitschaft, so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.

Ein Geh-/ bzw. Radweg ist vorhanden, dieser ist teilweise durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Eine Beleuchtung ist laut Anfrage im Bereich außerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht vorhanden.

Zahlen bezüglich der Verkehrsstärke liegen uns nur für den Bereich des Kreuzungsbereiches vor. Dies folgt im Abschnitt bezüglich der möglichen Einrichtung eines Fußgängerüberweges. Aufgrund der Klassifizierung als Kreisstraße dienen die Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG S-H überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder mit benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten oder dem Anschluss von Gemeinden an Bundesfernstraßen, Landesstraßen etc.

Im Kreuzungsbereich K 62/ K 63 müssen die Schulkinder die Straße queren. Es sind auf beiden Seiten Geh-/ bzw. Radwege vorhanden. Einen Fußgängerüberweg gibt es nicht. Querungshilfen mit Mittelinsel oder Einengungen zur Verringerung der Fahrbahnbreite sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrbahnbreite ist uns nicht bekannt. Möchte man nach dem Überqueren der Kreisstraße im Bereich der Kreuzung die Straße erneut queren, so ist eine Mittelinsel vorhanden.

Für die Anlage von Fußgängerüberwegen ist neben den Bestimmungen in der StVO sowie der VwV-StVO die R-FGÜ 2001 maßgeblich. Dort ist festgehalten, unter welchen Voraussetzungen ein FGÜ angelegt werden kann und wie dieser ausgestattet sein muss.

Eine der Voraussetzungen lautet wie folgt:

- Angelehnt an die vorgeschriebenen Querungszahlen, die laut R-FGÜ die Einrichtung eines Fußgängerüberweges möglich machen, wurden im Jahre 2002 Richtwerte festgelegt, die künftig ein Tätigwerden erforderlich machen.

Es sind somit folgende Querungszahlen zu erreichen:

- 50 – 100 Fußgänger/h und 450 – 600 Kfz/h oder
- 100 – 150 Fußgänger/h und 300 – 600 Kfz/h

Die Einrichtung eines FGÜ wurde in einer vergangenen Verkehrsschau geprüft und eine Verkehrszählung durch den LBV.SH als Straßenbaulastträger vorgenommen.

Die Zählung erfolgte am 08.06.2021. Anhand der Auswertung ergibt sich die Spitzenstunde wie folgt:

- 13.00 Uhr – 14.00 Uhr; 37 Fg/h Querungen bei 164 Kfz/h im Längsverkehr

Die gemäß R-FGÜ erforderlichen Werte – wie im vorangegangenen Abschnitt bereits beschrieben – werden nicht erreicht. Die Voraussetzung für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist somit nicht erfüllt.

Für mögliche bauliche Maßnahmen müsste sich an den Straßenbaulastträger gewendet werden, jedoch weise ich in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Bestimmungszweck einer Kreisstraße hin.

Der LBV.SH Rendsburg, Straßenmeisterei Eckernförde nimmt wie folgt Stellung:

zu Seite 1:

Der gemeinsame Geh- und Radweg wird abgesetzt zur Fahrbahn teilweise hinter dem Knick geführt. Dadurch können durchaus dunkle, nicht einsehbare Verkehrsräume entstehen, die einsam und unbeobachtet wirken.

zu Seite 2:

Der Geh- und Radweg ist im Allgemeinen in einem verkehrssicheren Zustand. Querrisse oder Wurzelaufrüche, die über ein akzeptables Maß hinausgehen, werden von der Straßenmeisterei unverzüglich beseitigt. Die Deckschicht des Radweges wird in den folgenden Jahren großflächiger instandgesetzt werden.

Der Winterdienst auf Radwegen wird entsprechend der Leistungsfähigkeit der Straßenmeisterei nachrangig zum Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt. Bei länger zu erwartender andauernder Schneedecke wird der Radweg geräumt. Bei nicht vorhandener Nutzbarkeit des Radweges können alle Verkehrsteilnehmer auch die geräumte Fahrbahn benutzen.

zu Seite 3:

bei der Kreuzung K62/K63 handelt es sich um einen großzügig gestalteten Knotenpunkt, der für eine eindeutige Verkehrsführung sorgt. Die Sichtverhältnisse sind in alle Richtungen ausreichend gut.

zu Seite 4:

Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) sind nach Maßgaben der StVO und der Verwaltungsvorschrift anzuordnen. Ob ein FGÜ angeordnet wird, hängt von bestimmten örtlichen und verkehrlichen Belangen ab, die durch die Straßenverkehrsbehörde geprüft werden.

zu Seite 5:

Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h innerhalb der Ortsschilder VZ 310 ist die Sichtweite im Kreuzungsbereich von ca. 100 m ausreichend. Die erforderlichen Sichtfelder auf Straßengrundstücken werden von der Straßenmeisterei freigehalten.

zu Seite 6:

Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h innerhalb der Ortsschilder VZ 310 ist die Sichtweite im Kreuzungsbereich von ca. 100 m ausreichend. Die erforderlichen Sichtfelder auf Straßengrundstücken werden von der Straßenmeisterei freigehalten. Die vorhandene Werbetafel behindert die Sichtweite für Fußgänger nicht.

zu Seite 7:

Die Furten sind inklusive Querungshilfe sicher und gut sichtbar.

zu Seite 8:

Der Gehweg in Gemeindebaulast ist auch über die Zufahrt zur Straße „Am Ring“ gepflastert vorhanden und gut sichtbar. Der abgesenkte Bordstein sorgt für eine eindeutige Vorfahrtsregelung.

Laut der Polizeidirektion Neumünster wurde festgestellt, dass es im Zeitfenster „01.01.2020 - heute“ kein schulweg-spezifisches Unfallgeschehen gibt.

NAHBEREICHSSCHULVERBAND KAPPELN

Gorch-Fock-Schule • Grundschule Karby
Gemeinschaftsschule an der Schlei

DER VERBANDSVORSTEHER

Nahbereichsschulverband Kappeln - POSTFACH 1226 - 24372 Kappeln

POSTFACH 1226 - **24372 KAPPELN**

RATHAUS REEPERBAHN 2

An den
Kreis Rendsburg-Eckernförde
2 – Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen
z.Hd. Frau Klatt
per Mail

TEL.: 04642 - 183-27 **FAX** 04642 - 183-28

EMAIL: tim.zaschenbrecher@stadt-kappeln.de

W W W . K A P P E L N . D E

IHR ZEICHEN/IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	ABTEILUNG	NAME	DATUM
		Interne Dienste	Herr Zaschenbrecher	03.11.2021

Sehr geehrte Frau Klatt,

gerne nehmen wir Stellung zur Situation des Schulweges von der Gemeinde Brodersby, Anschrift Westerfelder Weg 20, 24398 Brodersby, bis zur Grundschule in Karby.

Die Strecke wurde unsererseits am 03.11. persönlich in Augenschein genommen. Dabei wurde neben dem Zustand des Fußweges auch die Situation der Gemeindestraße sowie insbesondere der Kreuzungsbereich am Ortseingang der Gemeinde Karby betrachtet.

Es werden alle Beschreibungen des Bürgermeisters der Gemeinde Brodersby, Herrn Olma, in der Sache bestätigt und bedürfen deshalb hier keiner weiteren Erläuterung.

Vermessen wurde die Strecke nicht. Der zu benutzende Weg würde, wie Herr Olma beschrieben hat, über die „Karbyer Straße“, „Brodersbyter Straße“, die „Ostseestraße“ kreuzend, weiter über die Straße „An der Kirche“ zum Schulweg und dann zur Schule führen. Gemäß Google-Map beträgt die Entfernung 1,9km. Dieser Weg ist aus Sicht des Schulträgers für Grundschulkindernicht zumutbar.

Es gibt eine zweite kürzere Variante, die aber wegen fehlendem Rad- / Fußweg an der Ostseestraße aus Sicherheitsgründen nicht in Frage kommt.

Bei unserer Einschätzung ist dabei die Kreuzungssituation an der Ostseestraße ein besonderer Gefahrenpunkt. Hier sind keinerlei Sicherungsmaßnahmen vorhanden und nach unserer Beobachtung ein hohes Verkehrsaufkommen mit immer wieder offensichtlich überhöhter Geschwindigkeit festgestellt worden.

Der Nahbereichsschulverband empfiehlt deshalb das Ausstellen einer entsprechenden Fahrkarte für die betroffenen Schulkinder.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Andresen
Verbandsvorsteher

Schulweg Kinder Familie Schulz

Brodersby zur Grundschule Karby





Schlechte Wegstrecke (siehe Warnschild
erstes Bild, Weg außerhalb geschlossener
Ortschaften nicht beleuchtet und im Winter
nicht geräumt bzw. gestreut.

Weg ist hinter einer geschlossenen Hecke
bzw. Knick und nicht einsehbar zusätzlich
müsste der Schulweg zu einem erheblichen
Teil des Jahres im Dunkeln gegangen
werden.

Kreuzung K62 / K63



Erheblicher Verkehr / Berufsverkehr

1. Am Morgen durch Mitarbeiter im Tourismusbereich in Schönhagen sowie durch die Mitarbeiter der VAMED Klinik in Schönhagen.
2. Lieferverkehr für Kurklinik (Wäscherei / Essen etc.) Bäckerei und Kaufmann
3. saisonal erheblicher landwirtschaftlicher Verkehr durch Getreideanlieferung nach Dörpfhof. bzw. im Sommer Tourismusverkehr nach Schönhagen (Sackgasse)
4. In regenmäßigen Abständen Transport durch große landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. LKW's für die zwei Biogas-Anlagen in Schuby und Nübbelfeld (Abfahrt Substrat / 2 x jährlich GPS/Maisernte)



Im Bereich der Straßenüberquerung, kein Zebrastreifen, keine Ampel und keinerlei Beleuchtung



Ortseingangsschild Karby

- an der Straßenkante Blickrichtung nach rechts
- an den Begrenzungsmarkierungen kann man erkennen, dass nur ca. 100m in die Kurve die Straße eingesehen werden kann.
- Die Straße ist eine Umgehungsstraße der Ortschaft Karby entsprechend wird hier gefahren
- auf diesem Foto ist der Graben gerade gemäht worden, dies findet jedoch auch nur begrenzt statt und bei entsprechender Vegetation (siehe oberen Rand) kann noch weniger gesehen werden.



Ortsausgangsschild Karby

- an der Straßenkante Blickrichtung links
- bei Verkehr auf der Straße von Brodersby kommend, kann man vom Standpunkt aus wenig bis fast nichts sehen
- ohne Verkehr kann man an den Begrenzungsmarkierungen erkennen, dass es sich auch hier nur um ca. 100m Sicht handelt. Kreuzungsbreite plus ca. 50m, wo bei der Straßenverlauf nach links abbiegt und der Eingang durch eine großes Schild verdeckt wird



Möglichkeit 1 des weiteren Schulweges:
Nach dem Überqueren der Kreisstraße gleich im Bereich der
Kreuzung die Straße erneut queren (Beleuchtung nur auf einer
Seite)



Anschließend muss noch die
Rosenstraße überquert werden



Überquerung mit Ampel

Spiegel

Wenn mit dem Bus gefahren wird, kann man die Schule mit einer Straßenüberquerung (Ampel) sicher erreichen

Möglichkeit 2 verbleib auf dem Gehweg bis zur Ampel
-dann muss die Straße Karby am Ring überquert werden
-Hinter der schwer rechts einsehbaren Seite befindet sich abseits der Hauptstraße die Bushaltestelle

Klatt, Tonya (Kreis-RD)

Von: Dieter Olma <dieter-olma@gmx.net>
Gesendet: Donnerstag, 22. Juli 2021 13:11
An: Klatt, Tonya (Kreis-RD)
Betreff: [EXTERN] zusätzliche Angaben zur Stellungnahme Gemeinde Brodersby Schulweg nach Karby
Anlagen: Schulweg Brodersby nach Karby Seite 1.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 2.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 3.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 4.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 5.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 6.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 7.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 8.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Kategorien: vermerkentwurf

Sehr geehrte Frau Klatt,

bezugnehmend auf unser Telefonat hier im Anhang die geforderten Bilder zum Schulweg von Brodersby nach Karby zur Grundschule.

Wie bereits mitgeteilt hält die Gemeinde Brodersby den Schulweg für Kinder in der Altersgruppe 7 - 11 Jahre für nicht sicher. Dies ist unabhängig von der Entfernung des Weges.

Die Hauptgründe liegen hier klar auf:

- **zu einem erheblichen Teil des Jahres nicht beleuchtet**
- **schlechte Wegstrecke, die weder geräumt noch gestreut wird**
- **teilweise nicht einsehbar und somit nicht erkennbar ob eine Gefahrenlage vorliegt**
- **Überquerung der Kreuzung K62/63 ohne Ampel / Zebrastreifen / Beleuchtung**
- **Straßenbereich Kreuzung schlecht und mit zu kurzen Wegstrecken (beidseitig) einsehbar**

Wir möchten hier auch nicht darauf warten, dass erst etwas passieren muss. Die bisher abgelehnten Anträge haben keinen Schaden verursacht, weil die Eltern dann ihre Kinder mit dem Auto zur Schule gefahren haben. Aber dies geht leider nicht immer.

Bei genauer Betrachtung könnte es sogar sein, dass der Schulweg 2 km beträgt, denn die Berechnung auf den Programmen erfolgt nur von bzw. bis zur Grundstücksgrenze. Gerade die Grenze der Schule liegt im Kurvenbereich des Schulweges und von da sind es noch einige Meter bis zur Eingangstüre der Schule.

Desweiteren verweise ich darauf, dass bei ähnlich gelagertem Sachverhalt (keine Beleuchtung zwischen den Ortslagen), in der Gemeinde Windeby (Amt Schlei Ostsee) nach einer Ortsbesichtigung, einer Ausnahmeregelung zugestimmt wurde.

Wie in meinem Schreiben gefordert, bitten wir um Zuteilung der Fahrkarten für Familie Schulz. Die Gemeinde Brodersby erklärt sich bereit, den Kostenanteil des Kreises für die Fahrkarten, bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts zu übernehmen. Sollten Sie diesem zustimmen, bitte ich um schriftliche Mitteilung zur rechtlichen Absicherung beim Amt Schlei Ostsee.

Wie bereits besprochen bitte ich ferner darum, den Termin des Schulbeginns am 02.08. zu beachten, bis dahin muss eine Klärung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Bemühung, für weitere Fragen oder Forderungen bzw. Treffen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Olma
Bürgermeister der Gemeinde Brodersby

P.S.
Ich bitte um kurze Bestätigung des Eingangs der Mail - Vielen Dank



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2022/218
- öffentlich -	Datum:	18.01.2022
Fachdienst Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Röhrig, Tom
Bericht über die Umsetzung von gefassten Beschlüssen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.02.2022	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Bericht

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses in öffentlicher Sitzung					
- Stand: 18.01.2022 -					
Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen / Hinweise
1	10.02.2021	Für die vier Naturparke im Kreisgebiet sollen im Haushaltstitel „Naturparke“ mit einer neuen Haushaltsstelle 50.000 Euro für die Errichtung von Grünen Klassenzimmern zur Verfügung gestellt werden.	Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	11.02.2021	Die Mittel wurden im Haushalt veranschlagt. Die Naturparke sind über den Beschluss informiert worden und wurden aufgefordert, entsprechende Förderanträge bei der Verwaltung einzureichen. Die 4 Naturparke sind diesem nachgekommen, somit sind die zur Verfügung stehenden 50.000 € komplett mit Anträgen hinterlegt.
2	10.02.2021	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt, dem Hauptausschuss und dem Kreistag zu beschließen, für das Jahr 2021 im Teilhaushalt Schülerbeförderung für die externe Unterstützung zur Fertigstellung eines Bildungstickets 30.000 Euro einzustellen.	Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	09.12.2021	Die Mittel wurden im Haushalt veranschlagt. Die Erstellung eines Konzeptes für das Bildungsticket ist in Bearbeitung. Das Konzept wurde am 09.12.2021 im REA vorgestellt.
3	11.02.2021	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt, für den Haushalt 2021 50.000 Euro für die Erstellung eines zukunftsfähigen Radverkehrskonzeptes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde einzustellen.	Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	12.02.2021	Die Mittel sind der KielRegion für die Erarbeitung des Radverkehrskonzeptes zugegangen. Der Zeitplan und die Inhalte wurden dem REA am 24.11. vorgestellt und die Bearbeitung ist begonnen worden.
4	09.09.2021	Der Regionalentwicklungsausschuss lässt eine Vorstudie für einen Radschnellweg Husum – Rendsburg für den Abschnitt Christiansholm bis Rendsburg erstellen und bewilligt dafür aus seinem Etat 5.000,00 €.	Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	10.09.2021	Die Kreisverwaltung hat mit dem Kreis NF eine gemeinsame Erarbeitung abgestimmt. Im Laufe des Januar soll es ein erstes Abstimmungsgespräch mit dem Kreis NF und dem Planungsbüro geben.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen / Hinweise
5	09.09.2021	Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG (WFG) beantragt 11.500 € Kreismittel aus dem Budget des Regionalentwicklungsausschusses, um diese im Projekt „Entwicklung von fünf E-Bike-Touren im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ zur Kofinanzierung von EU-Fördermitteln einzusetzen.	Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	21.09.2021	Die WFG hat die beantragten Mittel im Dezember 2021 beim Kreis abgerufen.
6	27.10.2021	<p>1. Der Regionalentwicklungsausschuss spricht sich dafür aus, die bereits im Haushalt eingestellten Mittel von 160.000 € jetzt für Wasserstoffbusse zu verwenden.</p> <p>2. Die Verwaltung wird gebeten, mit der KielRegion, der WFG, der Klimaschutzagentur etc. zu prüfen, welche Förderungen der Betriebskosten in Frage kommen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept bei der Autokraft einzufordern bzw. sich vorlegen zu lassen. Bestandteile des Konzeptes sollten u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Darstellung der Betriebskosten · Aufbau der Infrastruktur, u.a. verbunden mit der Forderung, dass eine H₂-Tankstelle im Raum Rendsburg errichtet wird <p>Darstellung von zukünftigen Synergieeffekten mit anderen Gesellschaften und Gebietskörperschaften mit dem Ziel der Betriebskostenreduktion</p>	Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	08.11.2021	Die Autokraft hat in der REA-Sitzung vom 09.12.2021 über den Projektstand berichtet. Mit einem Bescheid über den seitens der AK gestellten Förderskizze zur Beschaffung von Wasserstoffbussen wird im Januar 2022 gerechnet. Sofern die Förderskizze positiv beschieden wird, kann der Vollertrag auf Förderung gestellt werden. Hinsichtlich der Zeitplanung wird auf die Unterlagen der AK aus der Sitzung am 09.12.2021 verwiesen.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen / Hinweise
7	24.11.2021	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt, für die Einrichtung weiterer Grüner Klassenzimmer auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Haushalt 2022 im Haushaltstitel Naturparke für die vier Naturparke je 12.500 Euro, insgesamt 50.000 Euro einzustellen.	Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	25.11.2021	Die Mittel sind vom KT beschlossen. Die vier Naturparke erhalten im Januar einen Förderaufruf.
8	24.11.2021	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt, in den Haushalt 2022 für die Umsetzung der im Wohnraumentwicklungskonzept vorgeschlagenen Maßnahme „Dialogforum Wohnen“ 30.000€ einzustellen. Die Verwaltung wird gebeten, zeitnah die Durchführung des „Dialogforums Wohnen“, das im Jahr 2022 mindestens zweimal stattfinden soll und das Ziel der verbesserten Kommunikation und Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im Kreis im Bereich Wohnraumentwicklung und der weiteren	Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	25.11.2021	Die Verwaltung stellt im Januar 2022 einen Förderantrag bei der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen des Programms "Strategische Piloten in der smarten KielRegion". Ein Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung wird zurzeit erstellt. Im Februar 2022 soll das Vergabeverfahren erfolgen.